



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

7. Jahrgang

28. Februar 2003

Nr. 10

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b> <i>Regierungspräsidium Magdeburg – Enteignungsbehörde - : Öffentliche Bekanntmachungen und Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen in vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und in Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB</i>	1

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

**Regierungspräsidium Magdeburg - Enteignungsbehörde - : Öffentliche Bekanntmachungen und Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen in vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und in Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Für die Verfahren:

11510/2-35-7	Stadt Burg ./ . Ernst
11510/2-35-8	Stadt Burg ./ . Haferland, Fiedler, Jäger
11510/2-35-9	Stadt Burg ./ . Schneider, Salzberg, Mühlenhaupt
11510/2-35-10	Stadt Burg ./ . Behrens (Nachlasspfleger), Mühlbach, Strecker
11510/2-35-11	Stadt Burg ./ . Hein, Dr. Jacob
11510/2-35-12	Stadt Burg ./ . Nikonowa, Krause

werden nachfolgende Bekanntmachungen für das Regierungspräsidium Magdeburg - Enteignungsbehörde - vorgenommen:

**Regierungspräsidium Magdeburg**  
**– Enteignungsbehörde –**  
**Az.: 21a-11510/2-35-7**

**Magdeburg, den 25.02.2003**

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbkelebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	391	Burg	783	ca. 320
Burg	24	345	Burg	783	ca. 84

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Elisabeth Ernst, Chausseestraße 5, 39307 Genthin.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilflächen nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilflächen für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbkelebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Montag, den 17.03.2003**  
**um 14.00 Uhr,**  
**Im Regierungspräsidium Magdeburg,**  
**Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,**  
**Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Dienstag, den 16.09.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

*Garde*  
Garde



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-8

Magdeburg, den 27.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbklebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	387/1	Burg	5865	ca. 540

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Anni Haferland, Feldstraße 5, 29556 Suderburg, Frau Hanna Fiedler, Bahnhofstraße 18, 29556 Suderburg, Frau Hedwig Jäger, Zerbster Chaussee 21 a, 39288 Burg.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbklebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 19.03.2003  
um 10.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

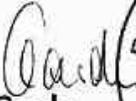
**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Donnerstag, den 25.09.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

**Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.**

**Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.**

Im Auftrage

  
Garde



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-9

Magdeburg, den 26.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbkeleber Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	1193/340	Burg	3177	ca. 240

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Herta Schneider, Regnhardtstraße 108, 13409 Berlin, Frau Anneliese Erika Salzburg, Erikastraße 8, 58095 Hagen und Herrn Horst Mühlenhaupt, Im Vosshegte 11, 58135 Hagen.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbkeleber Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 18.03.2003  
um 11.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Dienstag, den 23.09.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-10

Magdeburg, den 27.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbklebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	32	113/1	Burg	1376	ca. 208
Burg	32	98/5	Burg	431	ca. 515
Burg	24	523/346	Burg	431	ca. 105

Das Grundstück steht im Eigentum der unbekanntenen Erben der Elisabeth Voigt sowie der Frau Anna-Elisabeth Mühlbach, Eichbuschallee 23, 12437 Berlin und Frau Johanne Marie Karla Strecker, Bürgermeister-Drews-Straße 12, 24119 Kronshagen.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbklebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 19.03.2003  
um 11.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Donnerstag, den 25.09.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

*Garde*  
Garde



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-11

Magdeburg, den 26.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbekleber Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	349	Burg	3040	ca. 190
Burg	24	352/1	Burg	3040	ca. 207

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Beate Hein, Altes Dorf 5, 35096 Niederweimar und Frau Dr. Irmgard Jacob, Professor-Eberlein-Straße 10, 34346 Hannoversch-Münden, in Erbengemeinschaft.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilflächen nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilflächen für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbekleber Straße" festgesetzt sind, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 18.03.2003  
um 10.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Montag, den 22.09.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

  
Garde



**Regierungspräsidium Magdeburg**  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-12

**Magdeburg, den 25.02.2003**

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbeklebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	403/1	Burg	600	ca. 306
Burg	24	371	Burg	600	ca. 35
Burg	24	401	Burg	644	ca. 642

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Ingelore Nikonowa, August-Bebel-Straße 54, 39288 Burg und Frau Marianne Krause, 527 Sandbrook Rd. Oakville Ontario, L6L4M6 in Erbengemeinschaft.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilflächen nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilflächen für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbeklebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Montag, den 24.03.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Mittwoch, den 24.09.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

Garde

